A60/1

"Decreto o determina a contrarre"

Ermächtigung zum Vertragsabschluss ("decreto o determina a contrarre")
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Dienstleistung/Lieferung
CIG: B3EC547B27

Dekret der Schulführungskraft Nr. 55 vom 14.10.2024 (Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengel Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechtsund Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, "Direktvergaben", unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

hat festgestellt, dass

die Gs Franzensfeste und die Gs Neustift gemäß Jahrestätigkeitsplan an verschiedenen Werkstätten "Kastanien-, Klima-, Wald- und Bodenwerkstatt" im Bildungshaus Kloster Neustift teilnehmen werden und die Kosten gemäß Kostenvoranschlag vom 26.09.2024 und vom 10.10.2024 mitgeteilt wurden und dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann.

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Bildungshaus Kloster Neustift gewählt wurde und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird, und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss.

hat festgestellt, dass der Ankauf/Dienstleistung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 204,50 Euro (inkl. MwSt.) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024. getätigt wird und

verfügt

- 1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 204,50 Euro (inkl. MwSt) abzuschließen;
- 2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
- 3. EPV ("RUP") dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person Annamaria Mayr

Die Schulführungskraft Annamaria Mayr

Anlage 1 Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

		Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
ŀ		Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des
		Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft
		werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot
		der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der
		Dienstleistung in der Konvention beilegen).
ŀ		Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des
		Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen
ŀ		Bedürfnissen. (Begründung anführen):
		Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des
ŀ		Landes.
		Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des
ŀ		ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
ļ		Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
		Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
		Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt
L		Südtirols (EMS) angekauft.
		Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die
		Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt
		Südtirols (EMS) angekauft.
L		(Begründung anführen):
		Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt.
L		(Begründung anführen):
		Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem
		Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:
		1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz
		am Markt, es fehlen rationale Alternativen.
		(Begründung anführen):
		2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung
		müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der
		Leistungsverbringung hinnehmen.
L		(Begründung anführen):
		Anderes: Das Bildungshaus Kloster Neustift veranstaltet jährlich Werkstätten/Projekte mit
	_	altersgerechten Inhalten zum Thema Natur. Das Bildunghaus ist bekannt für qualitativ hochwertige Angebote und ist das nächstgelegene Bildunghaus zu den Schulen unseres Sprengels. Es gibt kein
l		anderes Bildungshaus, welches zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, "Direktvergaben", Ziffer 3 "Markterhebung und Rotationsprinzip":

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der
Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die "Wiedereinladung", bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet:.
Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 "Direktvergaben", sieht unter Ziffer 3 "Markterhebung und Rotationsprinzip" die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: "In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau."
Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden
Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.